

Satzung ensemble-netzwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Verein trägt den Namen "ensemble-netzwerk".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister Nr. 201828 eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

1. Förderung der Kunst und Kultur mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Stellenwert derselben beim Publikum der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Hierzu betreibt der Verein eine Vermittlung und Verständigung zwischen Kunst- und Kulturschaffenden, der Wirtschaft, der Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.

2. Förderung der internationalen Gesinnung

Der Verein unterstützt die Bildung einer eigenständigen und selbstbestimmten Organisation von **II** Künstler*innen und Kulturschaffenden, die eine regionale, nationale und internationale Vernetzung schafft und einen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktivitäten befördert.

3. Förderung des traditionellen Brauchtums

Die Zwecke werden unter anderem durch folgende Aufgaben erfüllt: Der Verein arbeitet an der Verwirklichung mit, professionelle Rahmenbedingungen für die Präsentation und Durchführung von Kunst und Kultur zu schaffen. Dies erfolgt insbesondere durch die ideelle oder finanzielle Unterstützung von Kunst- und Kulturveranstaltungen wie beispielsweise Kongresse, Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Vorträge oder Vernissagen. Der Verein ist bundesweit und überparteilich tätig. Er behandelt kulturelle und künstlerische Themen. Er knüpft internationale Beziehungen und befördert durch die Vernetzung von Kunst und Kultur die Verständigung zwischen Ländern und Regionen. Der Verein trägt durch Fortbildungsveranstaltungen, Marketingmaßnahmen, Seminare, Tagungen, Beratungsaufgaben, Fachpublikationen, Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien, durch die Vermittlung und Begleitung von Praktika, Organisation und Unterstützung nationaler und internationaler Austausch-, Weiterbildungs- und Kooperationsprogramme sowie durch spezifische Dienstleistungen zur Verbesserung von Kunst- und Kulturvermittlung bei. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt. Bewerber:innen, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Ein ordentliches Mitglied ist mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten ausgestattet.
3. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
4. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins herausragende Verdienste erworben hat.
5. Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.
8. Bei einem schwerwiegenden Verstoß eines Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand dessen Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ohne aufschiebende Wirkung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied endgültig aus dem Verein ausschließen.
10. Die Mitgliedschaft kann enden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als 2 Jahresbeiträge im Rückstand ist. Etwaige Härtefälle, die zur Ausnahme dieser Regelungen führen, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies auch innerhalb von drei Monaten tun, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung in Textform verlangen.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer*innen beschlussfähig.

6. Sie fasst ihre Beschlüsse außer in Sachen Satzungsänderung und Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann durch eine Bestätigung in Textform an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Damit gilt dieses im Sinne von anwesenden Stimmberechtigten als anwesend. Auf ein Vereinsmitglied dürfen auf diesem Wege nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Förder- und Ehrenmitglieder besitzen lediglich Rederecht.

7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Protokollführer:in. Über Die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

8. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte vorzulegen und die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen und Umlagen und legt deren Höhe in einer Finanzordnung fest.

10. Eine Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.

§ 7 Vorstand

1. Mindestens 50% des Vorstands muss aus Angehörigen von Personengruppen, deren Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG (auf Grund von Rassifizierung, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität) zu verhindern ist, bestehen. Falls die Quote nicht erreicht wird, kann der Vorstand nur für 12 Monate eingesetzt werden, dann müssen Neuwahlen folgen, um zu versuchen die Quote zu erreichen. Antidiskriminierung: Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, mindestens einmal pro Kalenderjahr diskriminierungskritische Weiterbildungsmaßnahmen zu absolvieren (Workshops, Konferenz u.ä.). Diese Weiterbildungen organisieren sich die Vorstandsmitglieder selbst und weisen sie in der jährlichen Mitgliederversammlung nach.

Erfahren Mitglieder Diskriminierung im Verein, können sie sich an eine der folgenden oder eine andere Beratungsstelle wenden.

<https://ensemble-netzwerk.de/enw/about/diskriminierung/>

Der Vorstand verpflichtet sich, im Falle einer Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle ins Gespräch zu gehen und den Abbau der Diskriminierung anzugehen.

Der Vorstand schlägt eine Interne Vertrauensperson zum Abbau von Diskriminierung und Barrieren vor, an die sich Mitglieder mit Beschwerden oder Vorschlägen wenden können. Die Vertrauensperson und deren Kontakt ist auf der Website des Vereins einsehbar. Diese Vertrauensperson muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.

Ein Mitglied darf längstens 9 Jahre oder 3 Legislaturen im Amt bleiben, je nachdem was zuerst erreicht wurde.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins kann eine Geschäftsführung bestellt werden.

6. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand fertigt über alle Beschlüsse Niederschriften an, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

8. Satzungsänderungen die auf Grund von Gesetzesänderungen oder behördlichen Anordnungen zur Notwendigkeit werden, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung, gemäß des Beschlussverfahrens aus §7 Absatz 7 vornehmen.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen sowie durch Dienstleistungen.

2. Den Mitgliedern des Vorstandes kann in Berücksichtigung des Vereinsvermögens für ihre ehrenamtliche Tätigkeit die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages ist der Vorstand. Bei der Höhe der Vergütung sind insbesondere die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben unseres Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

4. Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine

inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Seebachstift in Weimar, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und /oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Tag der Feststellung der Satzung

16.12.2023, Berlin